

Stand: 14.04.2025

Vereinbarung

zwischen dem

Freistaat Bayern

vertreten durch das
Wasserwirtschaftsamt Nürnberg

- Vorhabensträger -

und der

Stadt Erlangen

über Leistungen

zum Bau und zur Unterhaltung von Hochwasserschutzmaßnahmen am
Gewässer Schwabach, Gew. II. Ordnung, Fluss-km 0,19 - 0,86
sowie am Mühlbach von Fluss-km 0,00 - 0,25

Anlagen:

Anlage 1 Übersichtslageplan der Maßnahmen

M 1:2.000

Anlage 2 Aufstellung unbarer Beteiligtenbeiträge

Anlage 3 Kostenberechnung Stand 20.01.2025

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Gegenstand dieser Vereinbarung sind die bei der Umsetzung des unter § 2 Abs. 1 genannten Vorhabens

- zu erbringenden Leistungen und Pflichten der Vertragsparteien sowie die Aufteilung der Kosten im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vorhabens nach § 2 Abs. 1 zwischen beiden Vertragsparteien
- und die zu erbringenden Leistungen der Stadt Erlangen hinsichtlich des Betriebs, der Unterhaltung, der Instandhaltung sowie der Reinvestitionen nach Fertigstellung des Vorhabens und deren Abgeltung durch den Vorhabensträger.

(2) Öffentlich-rechtliche Verpflichtungen des Vorhabensträgers bleiben davon unberührt.

(3) Bestehende Vereinbarungen

Planungsleistungen sowie Grunderwerb wurden in den Planungsvereinbarungen

- Vereinbarung 1, Stand Mai 2009
- Vereinbarung 2, Stand September 2017
- Vereinbarung 3, Stand September 2017
- Vereinbarung 4, Stand September 2018

behandelt und sind somit nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

§ 2 Umfang und Beschreibung des Vorhabens, Zeitraum der Umsetzung

(1) Umfang des Gesamtvorhabens Hochwasserschutz Erlangen ist

- die Planung der Hochwasserschutzanlagen an der Schwabach von Fkm 0,19 - 0,86 sowie am Mühlbach von Fkm 0,00 - 0,25 wie bereits in den Planungsvereinbarungen 1 - 4 geregelt
- der Bau von Hochwasserschutzanlagen im oben genannten Planungsabschnitt

(2) Beschreibung der einzelnen Leistungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des in Abs. 1 genannten Vorhabens

Das Vorhaben wird gemäß dem Bauentwurf des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg vom 12.02.2025 umgesetzt und besteht insbesondere aus:

Maßnahmen an der Schwabach, Gew. II. Ordnung, Fluss-km 0,19 - 0,86 sowie am Mühlbach (Schwabach) von Fluss-km 0,00 - 0,25

Entlang der orographisch linken Uferseite der Schwabach:

- M01: Stützmauer entlang Bahngelände von Fkm 0,21 - 0,45
- M02: HWS-Wand von Fkm 0,45 - 0,60
- M05a: Bohrpfahlwand von Fkm 0,60 - 0,70
- M05c: Bohrpfahlwand mit Freiflächenplanung Stadt Erlangen „Platz an der Essenbacher Brücke“ von Fkm 0,70 - 0,71
- M06: HWS-Wand mit Pfahlgründung mit Freiflächenplanung „Kleiner Platz am Uferweg“ von Fkm 0,73 - 0,86

Entlang der orographisch rechten Uferseite der Schwabach

- M03: Gewässerverlegung Schwabach von Fkm 0,43 - 0,62
- M04: Stahlspundwand von Fkm 0,51 - 0,60
- M05b: Bohrpfahlwand von Fkm 0,6 - 0,69
- M05d: Bohrpfahlwand mit Freiflächenplanung „Platz an der Eisdiele“ von Fkm 0,69 - 0,71
- M07: HWS-Wand Mühlbach mit Freiflächenplanung „Grünfläche Essenbacher Straße“ von Fkm 0,01 - 0,7
- M08: HWS-Wand Mühlbach, Erhöhung Ufermauer KUM von Fkm 0,08 - 0,21
- M09: HWS-Wand Mühlbach von Fkm 0,21 - 0,25

Sonstige Maßnahmen:

- M10: Mobile Hochwasserschutzelemente an der Schwabach bei Fkm 0,8 sowie am Mühlbach bei Fkm 0,05 und Fkm 0,07
- Anlagen zur Binnenentwässerung von Fkm 0,21 - 0,86 sowie die Errichtung von Schöpfwerken

- Anpassung und Sicherung von Spartenquerungen und Spartentrassenverläufen im Bereich der Hochwasserschutz- und Schöpfwerksanlagen wie etwa Telekom/Kabel-, Mittelspannungs-, Gas- und Wasserleitungen
- Herstellung, Unterhaltung und Rückbau bauzeitlich erforderlicher Baustelleneinrichtungs-, Lager- und Zwischenlagerungsflächen

Im Zuge des weiteren Projektfortganges können Anpassungen, beispielsweise durch das noch ausstehende Planfeststellungsverfahren sowie die daran anschließende Ausführungsplanung an den oben genannten Maßnahmen erforderlich werden.

(3) Zeitraum

Das Gesamtvorhaben nach Abs. 1 benötigt voraussichtlich noch einen Abwicklungszeitraum von 4 Jahren.

§ 3 Träger des Vorhabens

Träger des Vorhabens (Vorhabensträger) ist nach Art. 39 Abs. 1 BayWG der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg.

§ 4 Pflichten des Vorhabensträgers im Zuge der Umsetzung

Der Vorhabensträger betreibt für das gesamte Vorhaben alle erforderlichen Umsetzungsschritte (z. B. Planung, Grunderwerb, Genehmigungsverfahren, Ausschreibung und Vergabe, Bau, Qualitätsmanagement, Projektsteuerung). Aufträge bzw. Bauaufträge an Dritte vergibt ausschließlich der Vorhabensträger.

§ 5 Nebenpflichten des Vorhabensträgers im Zuge der Umsetzung

- (1) Der Vorhabensträger teilt der Stadt Erlangen bei der Umsetzung von einzelnen Leistungen nach § 2 Abs. 2, die nicht innerhalb eines Kalenderjahres abgeschlossen werden, die Aufteilung der Kosten über den Abwicklungszeitraum und bis zum 01.11. den voraussichtlichen Kostenbedarf für das darauffolgende Kalenderjahr mit.

- (2) Absehbare Verzögerungen im Abwicklungszeitraum nach § 2 Abs. 3 teilt der Vorhabensträger der Stadt Erlangen mit.

§ 6 Pflichten der Stadt Erlangen im Zuge der Umsetzung

- (1) Die Stadt Erlangen verpflichtet sich zur Übernahme von Beiträgen, auch in Form von Vorschüssen und unbaren Leistungen, in Höhe von 50 Prozent der im Rahmen des Vorteilsausgleichs nach Art. 42 BayWG für alle zur Umsetzung des unter § 2 Abs. 1 genannten Vorhabens anfallenden Kosten. Die Stadt Erlangen leistet hierzu Beiträge an den Vorhabensträger gemäß § 8 und § 9.
- (2) Die Stadt Erlangen unterstützt den Vorhabensträger unentgeltlich bei
- Grunderwerb,
 - Öffentlichkeitsarbeit,
 - Übergabe gemeindlicher Bestandsunterlagen und notwendiger Bemessungsgrößen.
- (3) Die Stadt Erlangen benennt dem Vorhabensträger einen weisungsbefugten Ansprechpartner, der für die Erfüllung der nach § 6 Abs. 1 und 2 vereinbarten Pflichten zuständig ist und der zudem die gemeindeinterne Koordination in der Projektabwicklung übernimmt.

§ 7 Grunderwerb, Bestellung von Dienstbarkeiten

- (1) Der Vorhabensträger bringt die zum Besonderen Grundvermögen Gewässer des Freistaats Bayern gehörenden und für die Durchführung des Vorhabens notwendigen Grundstücke unentgeltlich ein.
- (2) Der Grunderwerb wird über den Vorhabensträger abgewickelt. Dies betrifft sämtliche Grundstücke, die nicht im Eigentum der Stadt Erlangen sind.

Die für die Umsetzung der Maßnahmen im Übrigen notwendigen Grunderwerbskosten oder die Kosten für die Bestellung von Dienstbarkeiten (einschließlich anfallender Nebenkosten) gehören zu den Gesamtkosten des Vorhabens.

- (3) Abweichend zu den bestehenden Planungsvereinbarungen wird die Einbringung der Grundstücke im Eigentum der Stadt Erlangen wie folgt geregelt:

Die Grundstücke im Eigentum der Stadt Erlangen werden nicht durch den Vorhabensträger erworben und sind somit nicht Teil der Gesamtkosten des Vorhabens. Vor Durchführung der Maßnahme wird der Gesamtwert der Grundstücke über ein Gutachten ermittelt. Die Grundstücke werden dem Freistaat Bayern übertragen und der Barbeitrag der Stadt Erlangen um den Gesamtwert der übertragenen Grundstücke reduziert.

§ 8 Kosten, Beiträge und Vorschüsse

- (1) Die Gesamtkosten zur Umsetzung des Gesamtvorhabens belaufen sich vorläufig gemäß der Kostenberechnung vom 20.01.2025 auf 9.580.000 € (brutto). Hiervon entfallen 6.588.000 € (brutto) auf die Baukosten.

Planungs- sowie Grunderwerbskosten sind wie unter §1, § 2 und § 7 geschildert, nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

- (2) Beiträge nach § 6 Abs. 1 werden durch Barbeiträge und unbare Beiträge (unbare Leistungen) erbracht.

Der Beitrag (bar und unbar) der Stadt Erlangen an den Baukosten beträgt gemäß des in § 6 Abs. 1 vereinbarten Prozentsatzes 3.294.000 € (brutto).

Der unbare Beitrag der Stadt Erlangen ergibt sich aus Anlage 2. Er beträgt 1.909.100 €.

Der Barbeitrag ergibt sich aus der Differenz zwischen dem gesamten Beitrag (bar und unbar) der Stadt Erlangen, dem unbaren Beitrag sowie dem Gesamtwert der übertragenen Grundstücke. Die Rechnungsstellung und Fälligkeit des Beitrags ergeben sich aus § 9.

- (3) Im Fall einer Kostensteigerung verpflichtet sich die Stadt Erlangen zur anteiligen Erbringung des zusätzlichen Kostenbeitrags. Sollten im Zuge des Baufortschrittes Kostenänderungen von mehr als 10 Prozent der Gesamtkosten absehbar sein, so wird die Stadt Erlangen vom Vorhabensträger informiert. Der endgültige Beitrag in Euro errechnet sich aus den tatsächlich abgerechneten Gesamtkosten des Vorhabens.
- (4) Vor der Ausschreibung des Vorhabens oder einzelner Bauabschnitte hat die Stadt Erlangen auch durch die Einstellung entsprechender Mittel im Haushalt die Finanzierung der zugesagten Beiträge zu gewährleisten und dies gegenüber dem Vorhabensträger zu bestätigen.

- (5) Vor der Vergabe der Bauleistungen legt der Vorhabensträger der Stadt Erlangen einen Finanzierungsplan mit voraussichtlichen Fälligkeiten der von der Stadt Erlangen zu erbringenden Beiträge vor und aktualisiert diesen bei Bedarf rechtzeitig. Die Stadt Erlangen stellt die jeweilige kurzfristige Verfügbarkeit der Mittel sicher.

§ 9 Rechnungsstellung, Fälligkeit

- (1) Die Beiträge werden je nach Erfordernis und Baufortschritt der Stadt Erlangen, ggf. auch als Vorschuss, in Rechnung gestellt. In der Regel erfolgt dies mit Abschluss jeden Kalenderjahres oder zum Abschluss der unter § 2 Abs. 2 genannten einzelnen Leistungen. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich.
- (2) Die Beiträge und Vorschüsse sind spätestens sechs Wochen nach Rechnungsstellung durch den Vorhabensträger fällig und zu zahlen.
- (3) Die Schlussrechnung wird spätestens zwei Jahre nach Abnahme des Vorhabens im Sinne des Art. 61 BayWG gestellt.
- (4) Kostenfeststellung und Kostenkontrolle erfolgen durch den Vorhabensträger. Die Rechnungsbelege können von der Stadt Erlangen auf Verlangen eingesehen werden.

§ 10 Umfang und Wertermittlung der Leistungen für Betrieb, Unterhaltung, Instandhaltung und Reinvestitionen

Die für den unbaren Beitrag zu erbringenden Leistungen und deren Wertermittlung sind in Anlage 2 dargestellt. Hinweis: Die Erstellung der Anlage 2 erfolgt unter Anwendung der „Handlungsanleitung für die Wertermittlung unbarer Leistungen bei Hochwasserschutzvorhaben des Freistaats Bayern“.

Berücksichtigung findet dort: Der Betrieb, die Unterhaltung, Instandhaltung und Reinvestition für die Hochwasserschutzwände mit Binnenentwässerung sowie für die mobilen Elemente und deren ortsnahe Lagerung.

Zusätzlich auch der Betrieb, die Unterhaltung, Instandhaltung und Reinvestition für die Schöpfwerke mit ihren Anlagenbestandteilen.

§ 11 Zeitraum der Leistungen für Betrieb, Unterhaltung, Instandhaltung und Reinvestitionen

- (1) Die zu erbringenden Leistungen nach Anlage 2 werden für einen Zeitraum von 100 Jahren auf die Stadt Erlangen übertragen.
- (2) Die Übertragung der zu erbringenden Leistungen im Sinne des Absatzes 1 beginnt mit der Fertigstellung der Gesamtmaßnahme (Bauabnahme) mittels Durchführung einer förmlichen Übergabe und Unterzeichnung eines Übergabeprotokolls durch den Vorhabensträger und die Stadt Erlangen.
- (3) Die Übertragung der zu erbringenden Leistungen im Sinne des Absatzes 1 endet mit der Bestätigung des Ablaufs des in Absatz 1 festgelegten Zeitraums mittels Unterzeichnung eines Protokolls durch den Vorhabensträger und die Stadt Erlangen. Bis zur Protokollierung des Zeitablaufs verbleiben die Leistungen nach Anlage 2 ungeachtet des tatsächlichen Ablaufs des in Absatz 1 festgelegten Zeitraums bei der Stadt Erlangen.

§ 12 Pflichten des Vorhabensträgers im Zuge von Betrieb, Unterhaltung, Instandhaltung und Reinvestitionen

- (1) Der Vorhabensträger verpflichtet sich, zum Zeitpunkt der Übertragung der in Anlage 2 genannten Leistungen die Hochwasserschutzanlagen (einschließlich der Nebenanlagen) in einem den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden, funktionsfähigen Zustand zu übergeben. Der Zeitpunkt der Übertragung ist in § 11 Abs. 2 definiert.
- (2) Der Vorhabensträger verrechnet den nach Anlage 2 ermittelten Wert mit den nach § 6 Abs. 1 zu tragenden Beiträgen und Vorschüssen.
Der Modus der Verrechnung ergibt sich aus § 8.
- (3) Der Vorhabensträger übergibt der Stadt Erlangen Bauwerksunterlagen, die den Umfang und die Qualität der zu erbringenden Leistungen nach Anlage 2 festlegen.

§ 13 Pflichten der Stadt Erlangen im Zuge von Betrieb, Unterhaltung, Instandhaltung und Reinvestitionen

- (1) Die Stadt Erlangen verpflichtet sich, gemäß der Leistungszuteilung in Anlage 2 die Hochwasserschutzanlagen (einschließlich der Nebenanlagen) zu betreiben, instand

zu halten und die Reinvestitionen nach Anlage 2 zu tätigen. Der Stadt Erlangen obliegt die Verkehrssicherungspflicht bezüglich aller Hochwasserschutzanlagen, Einrichtungen und Wege im räumlichen Geltungsbereich dieser Vereinbarung.

- (2) Zur jeweiligen Eigenüberwachung wird das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg eingeladen. Die Teilnahme ist dem Wasserwirtschaftsamt freigestellt.
- (3) Bei gravierenden Mängeln an der Anlage ist das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg umgehend zu informieren.
- (4) Die Verpflichtung des Vorhabensträgers zur regelmäßigen Kontrolle und Überwachung der Stadt Erlangen im Hinblick auf die Pflichten nach Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 14 Haftung

Die Stadt Erlangen haftet gegenüber dem Vorhabensträger für alle vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführten Schäden, sofern sich diese aus Mängeln bei der Erfüllung der gemäß Anlage 2 von der Stadt Erlangen übernommenen Leistungen ergeben.

Die Stadt Erlangen ist von sämtlichen unmittelbaren und mittelbaren Leistungen und Pflichten aus der Übernahme von Betriebs-, Unterhalts-, Instandhaltungs- und Reinvestitionspflichten frei,

- soweit der Vorhabensträger Leistungen von Dritten als Folge von Gewährleistungsansprüchen aus dem Bau des Vorhabens verlangen kann,
- soweit beim Bau der Hochwasserschutzmaßnahme die anerkannten Regeln der Technik und der Baukunst nicht eingehalten worden sind.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Zur Einhaltung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung der Briefwechsel nicht, ebenso nicht die elektronische Form oder die Textform. Dieses Schriftformerfordernis kann unbeschadet individueller Vertragsabreden nur schriftlich aufgehoben oder geändert werden.
- (2) Diese Vereinbarung erlischt, wenn nicht spätestens fünf Jahre nach Unterzeichnung mit der Umsetzung des Gesamtvorhabens nach § 2 Abs. 1 begonnen wurde.
- (3) Diese Vereinbarung wird in fünffacher Ausfertigung erstellt. Die Stadt Erlangen erhält zwei Fertigungen, der Vorhabensträger erhält drei Fertigungen.

(4) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung teilweise oder ganz unwirksam oder undurchführbar sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt das, was dem gewollten Zweck in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

Stadt Erlangen

Vorhabensträger:

Erlangen, den.....

Wasserwirtschaftsamt Nürnberg

.....

.....

Dr. Florian Janik

Michael Müller (Ltd Baudirektor)

Oberbürgermeister der Stadt Erlangen

Leiter des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg

Erlangen